

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 6

Berlin, den 25. Juni

2014

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Urlaubsordnung) vom 9. Mai 2014		94
II. Bekanntmachungen		
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Domstifts Brandenburg		96
Urkunde über die Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde am Weinberg an den Evangelischen Friedhofsverband Berlin Stadtmitte		98
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Birkenwerder, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost		98
Urkunde über die Errichtung einer Kreisfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spree		99
Urkunde über die Errichtung einer Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree		99
Urkunde über die Errichtung einer (2.) Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin		100
Berufung des Vorsitzenden der Kammer 1 des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz		100
III. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung eines Superintendentenamtes		101
Ausschreibung von Pfarrstellen		101
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen		102
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle		103
Stellenangebot		103
IV. Personalmeldungen		

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Urlaubsordnung)

Vom 9. Mai 2014

Aufgrund von § 38 Abs. 4 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD S. 110), berichtigt am 30. Oktober 2012 (ABl. EKD S. 410), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Kirchenbeamtenausführungsgesetz vom 16. November 2006 (KABl. 2007 S. 29) hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Urlaubsjahr

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Urlaub wird durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten gewährt.

§ 2 Gewährleistung der Dienstgeschäfte

Der beantragte Urlaub ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften antragsgemäß zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.

§ 3 Wartezeit

Der Anspruch auf Erholungsurlaub kann erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Eintritt in den kirchlichen Dienst geltend gemacht werden. Aus besonderen Gründen kann Erholungsurlaub vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden.

§ 4 Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Für die Dauer des der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zustehenden Erholungsurlaubs ist das Lebensalter maßgebend, das sie oder er bis zum Ende des Urlaubsjahres erreicht. Der Urlaub beträgt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr

bis zum vollendeten 58. Lebensjahr	29 Arbeitstage,
nach dem vollendeten 58. Lebensjahr	31 Arbeitstage.

(2) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte regelmäßig zu arbeiten hat mit Ausnahme der auf Arbeitstage entfallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Soweit die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen pro Woche zu arbeiten hat, erhöht oder verringert sich der Urlaub entsprechend dem Verhältnis der durchschnittlichen Zahl tatsächlicher Arbeitstage pro Woche zu der Fünftagewoche. Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres geändert, ist die Zahl der Urlaubstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für

die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs nach den vorstehenden Sätzen ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt. Als Urlaubstag rechnen alle Wochentage, an denen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sonst regelmäßig gearbeitet hat oder hätte arbeiten müssen.

(3) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so steht der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Vorangegangene Beschäftigungen in einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder sonstigen Einrichtung oder zu einem missionarischen oder diakonischen Werk oder einer diesen angeschlossenen Einrichtungen oder im außerkirchlichen öffentlichen Dienst können auf die bei der Urlaubsberechnung zu berücksichtigende Dienstzeit im Urlaubsjahr angerechnet werden. Tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in den Ruhestand oder wird sie oder er in den Ruhestand versetzt, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn der Ruhestand vor dem 1. Juli beginnt, und zwölf Zwölftel, wenn er nach dem 30. Juni beginnt.

(4) Der Anspruch auf Erholungsurlaub vermindert sich für jeden vollen Monat einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge um ein Zwölftel. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs ohne Dienstbezüge schriftlich anerkennt, dass dieser dienstlichen Interessen dient. Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer Elternzeit gemäß der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und der Elternzeit für die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes.

(5) Im Falle der Absätze 4 und 5 sich ergebende Bruchteile von Urlaubstagen werden, bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung, einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.

§ 5 Anrechnung früheren Urlaubs

Erholungsurlaub, den die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte bereits in einem anderen Beschäftigungsverhältnis für Zeiten erhalten hat, die bei der Feststellung des nach dieser Rechtsverordnung zustehenden Urlaubsanspruchs berücksichtigt werden, wird auf den Urlaub angerechnet.

§ 6 Teilung und Übertragung

(1) Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte soll jedoch in einem der Urlaubsteile mindestens für zwei Wochen zusammenhängend beurlaubt sein.

(2) Der Urlaub soll bis zum Ende des Urlaubsjahres, er muss spätestens bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres angetreten werden. Soweit Urlaub aus wichtigem Grunde nicht bis zu diesem Tage angetreten werden kann, ist er auf das neue Urlaubsjahr zu übertragen. Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres angetreten oder bei einer Übertragung bis zum Ablauf des folgenden Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt. Ausnahmen können in besonderen Fällen zugelassen werden; in diesen Fällen verfällt der Urlaub achtzehn Monate nach dem Ende des ursprünglichen Urlaubsjahres.

(3) Ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte erst nach dem 30. Juni eingestellt worden, so hat sie oder er den Urlaub bis zum Ende des folgenden Urlaubsjahres zu nehmen. Ist der Urlaub bis zu diesem Zeitpunkt nicht angetreten worden, so verfällt er.

§ 7 Widerruf und Verlegung

(1) Die Erteilung des Erholungsurlaubs kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre oder nachträglich Umstände eintreten, die die Anwesenheit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten im Dienst während dieser Zeit erforderlich machen. Mehraufwendungen, die der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten durch einen nicht von ihr oder ihm selbst verschuldeten Widerruf entstehen, sind zu ersetzen.

(2) Wünscht die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte aus wichtigen Gründen den Urlaub hinauszuschieben oder abzurechnen, so ist dem Wunsch zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und ihre oder seine Arbeitskraft dadurch nicht gefährdet wird.

§ 8 Erkrankung

(1) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter während des Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt sie oder er dies unverzüglich an, so wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Will die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wegen der Erkrankung Urlaub über die bewilligte Zeit hinaus nehmen, bedarf sie oder er dazu einer neuen Bewilligung.

§ 9 Besondere Regelung für Lehrerinnen und Lehrer

Für Lehrerinnen und Lehrer an Evangelischen Schulen und an Hochschulen, deren Träger die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist, gilt der Anspruch auf Erholungsurlaub als durch die Schulferien oder die Semesterferien abgegolten. Sie können jedoch während der Ferien aus zwingenden dienstlichen Gründen in angemessenem Umfang zu Dienstleistungen herangezogen werden.

§ 10 Zusatzurlaub für Schwerbehinderte

Der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch.

§ 11 Arbeitsbefreiung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Kindern

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten für jedes Kind, das in ihrem Haushalt aufgenommen ist und für das ihnen das Sorgerecht zusteht, jeweils einen Arbeitstag im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung. Die Dauer der Arbeitsbefreiung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Beamtin oder den Beamten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Anspruch auf Arbeitsbefreiung verfällt, wenn er nicht im jeweiligen Kalenderjahr genommen wird.

§ 12 Besitzstand

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nach der bis zum 31. Mai 2014 geltenden Fassung dieser Rechtsverordnung bereits einen höheren Urlaubsanspruch erworben haben, bleibt dieser Anspruch erhalten. Die Arbeitsbefreiung nach § 12 bleibt dabei außer Betracht.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 2014

Kirchenleitung
Dr. Markus D r ö g e

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Domstifts Brandenburg

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 9. Mai 2014 gem. § 10 Abs. 2 der Satzung des Domstifts Brandenburg in der Fassung vom 31. August 2007 (KABl. S. 155), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung am 17. September 2010 (KABl. S. 203) Änderungen der Satzung mit Wirkung zum 10. Mai 2014 beschlossen.

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung in der ab 9. Mai 2014 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 12. Mai 2014

Konsistorium

S e e l e m a n n

Satzung des Domstifts Brandenburg in der Fassung vom 9. Mai 2014

§ 1

Domstift und seine Organe

(1) Das Domstift Brandenburg ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche und seit jeher eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Brandenburg.

(2) Organe des Domstifts sind

- das Domkapitel
- die Kuratorin oder der Kurator.

(3) Das Domkapitel führt die Aufsicht über die Kuratorin oder den Kurator und berät die Richtlinien der Geschäftsführung mit ihr oder mit ihm.

(4) Die Kuratorin oder der Kurator leitet und verwaltet das Domstift und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Das Domstift untersteht der Aufsicht des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 2

Zweck

Zweck des Domstifts ist:

- a) die Pflege des Gottesdienstes auf der Brandenburger Dominsel, sowie die Unterhaltung des Domes mit seinen Domkurien und sonstigen Nebengebäuden, insbesondere der ehemaligen Ritterakademie,
- b) Bildung und Schulung kirchlicher Kräfte für das geistliche Amt und für andere kirchliche Aufgaben,
- c) die Förderung der theologischen Wissenschaft, der kirchlichen Kunst, der Kirchenmusik und der kirchlichen Einrichtungen am Dom, insbesondere des Dommuseums, des Domstiftsarchivs und der Bibliothek durch die Organe des Domstifts und durch Mitglieder des Domkapitels sowie durch Personen, die die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz dem Domstift zur Erfüllung derartiger Aufgaben zuweist,

- d) die Förderung von kirchlichen Schulen und sozialdiakonischen Einrichtungen,
- e) die Erfüllung anderer kirchlicher Aufgaben, die dem Domstift von der Kirchenleitung oder durch die Verfassung der Kirche übertragen werden.

§ 3

Predigtrecht und Amtshandlungen der Bischöfin oder des Bischofs

Die Bischöfin oder der Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das Recht, im Dom jederzeit zu predigen und Amtshandlungen zu vollziehen.

§ 4

Domkapitel und Kuratorin oder Kurator

(1) Das Domkapitel besteht aus der Domdechantin oder dem Domdechanten und den Domherrinnen und Domherren.

(2) Die Domdechantin oder der Domdechant ist Pfarrerin oder Pfarrer. Sie oder er wird von der Kirchenleitung ernannt; ihr oder sein Amt kann mit einem anderen kirchlichen Amt verbunden werden. Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 kann auch die Bischöfin oder der Bischof mit dem Amt der Domdechantin oder des Domdechanten betraut werden.

Die Kirchenleitung ernennt im Benehmen mit dem Domkapitel eine Vertreterin oder einen Vertreter der Domdechantin oder des Domdechanten aus dem Kreise der Domherrinnen und Domherren. Die Vertreterin oder der Vertreter der Domdechantin oder des Domdechanten nehmen deren bzw. dessen Aufgaben im Falle der Verhinderung wahr.

(3) Domherrinnen oder Domherren sind:

- a) die Pfarrerin oder der Pfarrer der Domgemeinde als residierende Domherrin oder residierender Domherr,
- b) mindestens zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die auf Vorschlag der Bischöfin oder des Bischofs und im Benehmen mit dem Domkapitel von der Kirchenleitung ernannt und abberufen werden,
- c) mindestens vier um die Evangelische Kirche besonders verdiente und zum Ältestenamts befähigte Persönlichkeiten, die im Benehmen mit dem Domkapitel von der Kirchenleitung für die Dauer von zehn Jahren zu Domherrinnen oder Domherren ernannt werden; eine mehrmalige, erneute Berufung ist zulässig.

(4) Die Ämter der unter 3 b) und c) genannten Domherrinnen oder Domherren können mit Pfarrämtern des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg und des Sprengels Potsdam oder mit anderen kirchlichen Ämtern, die mit der Stadt und dem Land Brandenburg in Verbindung stehen, verbunden werden (residierende Domherrinnen oder residierende Domherren). In diesem Fall endet das Amt der Domherrin oder des Domherrn mit der Beendigung jenes anderen Amtes. Durch Beschluss des Domkapitels können residierende Domherrinnen und residierende Domherren nach Absatz 3 b) und c) nach Beendigung ihres Amtes mit dem ihre Stellung als residierende Domherrin oder residierender Domherr verbunden war, zu Ehrendomherrinnen und Ehrendomherren ohne Stimmrecht ernannt werden.

Im Übrigen bleiben Domherrinnen und Domherren nach dem Ende ihrer Amtszeit bis zur Berufung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt, sofern ansonsten die Mindestzahlen gemäß Absatz 3 b) und c) unterschritten werden.

(5) Domherrinnen und Domherren gemäß Absatz 3 c) gehören dem Domkapitel nach dem Ende ihrer Amtszeit als Ehrendomherrinnen und Ehrendomherren ohne Stimmrecht an, sofern sie nicht residierende Domherrinnen oder residierende Domherren sind.

(6) Für die Leitung und Verwaltung des Domstifts wählt die Kirchenleitung nach Anhörung des Domkapitels die Kuratorin oder den Kurator. Ihre oder seine Bestellung erfolgt bis auf Widerruf. Die Kuratorin oder der Kurator nimmt an den Sitzungen des Domkapitels mit beratender Stimme teil; im Einzelfall kann das Domkapitel ohne sie oder ihn tagen. Die Kirchenleitung ernennt im Benehmen mit dem Domkapitel eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kuratorin oder des Kurators. Für den Fall, dass eine Domherrin oder ein Domherr zum Kurator oder zur Kuratorin gewählt oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter ernannt wird, ruht ihr oder sein Amt für die Dauer der Bestellung.

(7) Das Domkapitel kann zur Beratung der Kuratorin oder des Kurators Beiräte einsetzen sowie ihre Tätigkeit beenden. Es beruft die Mitglieder der Beiräte und beruft sie ab. Für die Mitglieder der Beiräte gilt § 4 Abs. 8 Satz 2 entsprechend, sofern die für die Tätigkeit im Beirat entstehenden Kosten nicht von Dritten getragen werden. Die Beiräte können zu den Sitzungen Gäste einladen.

(8) Sofern die Kuratorin oder der Kurator nicht aus einem anderen Amt Einkünfte in der Höhe einer Pfarrbesoldung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bezieht, kann sie oder er aus den Erträgen des Domstifts besoldet werden. Die Mitglieder des Domkapitels, die Kuratorin oder der Kurator sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können Reisekosten nach Maßgabe des Reisekostenrechts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz geltend machen. Darüber hinaus kann der Dechantin oder dem Dechanten sowie der Kuratorin oder dem Kurator oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kuratorin oder des Kurators ein pauschaler Aufwendungsersatz gewährt werden, dessen Höhe vom Domkapitel festgesetzt wird.

(9) Präbenden werden nicht bezahlt.

(10) Mit Zustimmung des Domkapitels soll das Domstift für die Kuratorin oder den Kurator und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter eine D&O Versicherung oder eine andere vergleichbare Versicherung abschließen.

§ 5

Vorsitz im Domkapitel

Die Domdechantin oder der Domdechant führt den Vorsitz im Domkapitel.

§ 6

Sitzungen des Domkapitels

(1) Das Domkapitel tritt jährlich zu einer Sitzung zusammen, bei welchem Anlass die Bischöfin oder der Bischof einen Festgottesdienst im Dom leitet und neu ernannte Mitglieder des Domkapitels in ihr Amt einführt. In dieser Sitzung, die in diesem Fall unter ihrem oder seinem Vorsitz abgehalten wird und an der eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konsistoriums teilnimmt, erstatten die Domdechantin oder der Domdechant und die Kuratorin oder der Kurator Bericht über ihre Tätigkeit. Die Bischöfin oder der Bischof kann die Leitung des Festgottesdienstes und der Sitzung auf die Domdechantin oder den Domdechanten übertragen.

(2) Weitere Sitzungen des Kapitels finden unter dem Vorsitz der Domdechantin oder des Domdechanten statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Domdechantin oder der Domdechant hat solche Sitzungen einzuberufen, wenn das Konsistorium, die Kuratorin oder der Kurator oder wenigstens drei Mitglieder des Domkapitels es beantragen.

(3) Die Bischöfin oder der Bischof hat das Recht, an jeder Sitzung des Domkapitels mit beschließender Stimme teilzunehmen. Auch das Konsistorium hat regelmäßig eine Einladung zu erhalten und kann sich bei den Beratungen vertreten lassen.

(4) Das Domkapitel fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Außerhalb von Sitzungen kann im Ausnahmefall unter Angabe der Gründe eine Beschlussfassung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmgabe in Textform als auch durch fernmündliche Abstimmung erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Domkapitels diesem Verfahren widerspricht.

(5) Über Sitzungen und Beschlüsse des Domkapitels ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Domkapitels, in Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Datum und Teilnehmende der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind dem Domkapitel bei der nächsten Sitzung mit dem Abstimmungsergebnis bekannt zu geben und dem Protokoll der Sitzung als Anlage beizufügen.

(6) Das Domkapitel gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Zeichnungsberechtigung

(1) Die Zeichnungsberechtigung für das Domstift liegt bei der Kuratorin oder bei dem Kurator oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter. Urkunden, welche das Domstift Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Domstifts von der Kuratorin oder dem Kurator oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unter Beidrückung des Stiftssiegels zu vollziehen.

(2) Die Kuratorin oder der Kurator kann gemeinsam mit der Domdechantin oder dem Domdechanten weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Zeichnungsberechtigung erteilen.

§ 8

Verwaltung

(1) Die Kuratorin oder der Kurator leitet und verwaltet das Domstift nach den Weisungen des Domkapitels.

(2) Der Beschlussfassung des Domkapitels unterliegen insbesondere:

- a) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplans und die Beschlussfassung über die Entlastung der Kuratorin oder des Kurators,
- b) die Aufnahme von Anleihen und die Übernahme von Bürgschaften, die Begründung von Kreditverbindlichkeiten, jeweils soweit im Einzelfall € 100.000 überschritten werden,
- c) der Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz sowie seine Belastung mit Grundschulden oder Hypotheken,
- d) die Veräußerung, wesentliche Veränderung und ständige Ausleihe von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, insbesondere alle baulichen Veränderungen am Domgebäude,
- e) die Bestimmung über die Verwendung des Stiftsvermögens,
- f) die Anstellung von Beamtinnen oder Beamten und Angestellten, wenn die Anstellung auf Lebenszeit oder mit einer Kündigungsfrist von länger als einem Vierteljahr erfolgt.

§ 9

Zustimmungsvorbehalte zu Gunsten des Konsistoriums
oder des Landes Brandenburg

(1) Die in § 8 Abs. 2 Buchstaben b), c), d) und f) der Beschlussfassung durch das Domkapitel vorbehaltenen Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Konsistorium. Das Konsistorium erhält die Berichte der Wirtschaftsprüfer unverzüglich nach ihrer Erstellung zur Kenntnis.

(2) Beschlüsse über die Veräußerung und die Belastung des Domstiftsvermögens sowie über die Veräußerung, Veränderung und ständige Ausleihe von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, bedürfen außerdem der Genehmigung durch das zuständige Ministerium des Landes Brandenburg.

§ 9 a

Übergangsregelung zu § 4

Die Ehrendomherrinnen und Ehrendomherren, die Mitglieder des Domkapitels gemäß § 4 Abs. 3 c) der Satzung in der Fassung vom 30. August 2002 sind, gehören dem Domkapitel weiterhin als Domherrinnen und Domherren an. Ihre Amtszeit wird auf zehn Jahre befristet. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Kirchenleitung die Satzungsänderung vom 31. August 2007 beschlossen hat.

§ 10

Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1946 *) in Kraft; zu gleicher Zeit tritt die bisherigen Satzung des Domstiftes außer Kraft; alle entgegenstehenden Bestimmungen gelten als aufgehoben.

(2) Änderungen dieser Satzung beschließt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Domkapitel.

Berlin, den 9. Mai 2014

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*) Dieses Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung.

*

U r k u n d e

über die Angliederung
der Evangelischen Kirchengemeinde am Weinberg
an den Evangelischen Friedhofsverband Berlin Stadtmitte

Auf Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde am Weinberg und mit Zustimmung des Kreiskirchenrates des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte und nach Anhörung der Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 34 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24.11.2003 (KABl. EKsBB S. 159, ABl. EKsOL 3/2003 S. 7) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen (Friedhofsverbandsgesetz – FVG) vom 04.11.2005 (KABl. S. 199) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde am Weinberg wird dem Evangelischen Friedhofsverband Berlin Stadtmitte angegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 2014

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

über die Änderung des Namens
der Kirchengemeinde Birkenwerder,
Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKsBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Birkenwerder, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Birkenwerder“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 2014

Az: 1000-01:39/041

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e**über die Errichtung einer Kreisfarrstelle
für die Superintendentin oder den Superintendenten
des Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spree**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL. EKIBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spree am 15. März 2014 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree wird eine Kreisfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. November 2014 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 20. Mai 2014

Kreissynode des Evangelischen
Kirchenkreises Oderland-Spree
– Der Präses –

(L.S.) Rolf L i n d e m a n n

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 27. Mai 2014
Az.:2029-5(49/280/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e**über die Errichtung einer Kreisfarrstelle
zur besonderen Verfügung
im Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL. EKIBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spree am 15. März 2014 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree wird eine Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. November 2014 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 20. Mai 2014

Kreissynode des Evangelischen
Kirchenkreises Oderland-Spree
– Der Präses –

(L.S.) Rolf L i n d e m a n n

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 27. Mai 2014
Az.: 2029-5(49/487/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die Errichtung einer (2.) Kreispfarrstelle
zur besonderen Verfügung
im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppín**

**Berufung des Vorsitzenden der Kammer 1
des Schlichtungsausschusses
der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 49 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppín am 13. Mai 2014 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppín wird eine (2.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Juni 2014 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 2014

Kreiskirchenrat des Evangelischen
Kirchenkreises Wittstock-Ruppín
– Der Vorsitzende –

(L. S.)

Matthias P u p p e

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 20. Mai 2014

Az.: 2029-5(85/487/02)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

Die Kirchenleitung hat am 9. Mai 2014 im Einvernehmen mit den vertragschließenden Mitarbeitervereinigungen gemäß § 36 Abs. 4 des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008 mit Wirkung vom 1. Juni 2014 erneut für die Dauer von vier Jahren Herrn Richter am Arbeitsgericht Ulrich K i r s c h zum Vorsitzenden der Kammer 1 des Schlichtungsausschusses berufen.

Berlin, den 27. Mai 2014

Konsistorium

S e e l e m a n n

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung eines Superintendentenamtes

Im Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree ist das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin ab dem 1. November 2014 mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 10 Jahren zu besetzen.

Ihr oder ihm soll eine kreiskirchliche Stelle übertragen werden. Damit verbunden ist ein Predigtamt in Frankfurt/Oder. Dort befindet sich auch der Dienstsitz.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei Bedarf ist der Kirchenkreis gern zur Unterstützung bei der Wohnungssuche bereit.

Der neue Kirchenkreis mit rund 45.000 Gemeindegliedern in 102 Kirchengemeinden ist durch die Fusion der Kirchenkreise An Oder und Spree, Fürstenwalde-Strausberg und Oderbruch zum 01.01.2014 entstanden. Daraus ergibt sich die besondere Aufgabe, den weiteren Prozess des Zusammenwachsens in Zusammenarbeit mit dem noch zu wählenden stellvertretenden Superintendenten bzw. der stellvertretenden Superintendentin (50 % Stellenumfang) und dem Kreiskirchenrat zu leiten.

Erwartet werden Erfahrung im Gemeindepfarramt und in Leitungsverantwortung, die Fähigkeit, die im Fusionsprozess bereits entwickelten Konzepte aufzunehmen, gemeinsam mit vielen Engagierten fort zu entwickeln und umzusetzen.

Gewünscht wird eine Persönlichkeit mit seelsorgerisch-theologischer Kompetenz, starker integrativer Kraft, Klarheit im Leitungshandeln, Sicherheit im öffentlichen Auftreten und Verständnis und Wertschätzung für die Gemeinden in den unterschiedlichen Sozialräumen des Kirchenkreises, zu denen neben den großen Stadtkirchengemeinden auch zahlreiche ländliche Gemeinden mit unterschiedlicher Prägung und Größe gehören.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Generalsuperintendent Martin Herche, Telefon: 0 35 81/74 41 58, E-Mail: m.herche@ekbo.de
 - Präses Rolf Lindemann, Telefon: 0 33 66/35 11 00 (dienstlich), E-Mail: beschaeftigungsfoerderung@l-os.de
- Bewerbungen werden bis zum 25. Juli 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch den Kreiskirchenrat zu besetzen.

Der Kreiskirchenrat wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der Freude an der lebensnahen Verkündigung hat und sich auf die gemeinsame Arbeit in mehreren Teams im aufgabenorientierten Dienst einlässt.

Der Evangelische Kirchenkreis Wittstock-Ruppin geht seit einigen Jahren neue Wege und hat den Pfarrdienst in einen ortsbezogenen und einen aufgabenorientierten Dienst neu gegliedert. Das ermöglicht eine Konzentration auf einzelne pfarramtliche und gemeindepädagogische Arbeitsbereiche.

Verbunden mit der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden (50 % Dienstumfang) ist die Fortführung und Weiterentwicklung des kreiskirchlichen Konzepts des Konfirmandenunterrichts.

Weitere je 25 % Dienstumfang sind für die Mitarbeit in der Regionalakademie des Kirchenkreises und in der Arbeit in Altenpflegeheimen in Neuruppin vorhanden.

Zu den Aufgaben in den Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege gehören die seelsorgerliche Begleitung von Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörigen und Mitarbeitenden, regelmäßige Gottesdienste sowie der Aufbau eines Besuchsdienstkreises.

Der Dienst in der Regionalakademie beinhaltet die Vorbereitung und Durchführung von Angeboten gemeindlicher Erwachsenenbildung in den Kirchen- und Gesamtkirchengemeinden.

Der Kreiskirchenrat wird eine Dienstvereinbarung abschließen.

Eine Pfarrdienstwohnung kann nicht gestellt werden.

Weitere Auskünfte erteilt Superintendent Matthias Puppe, Telefon: 0 33 94/43 33 00.

Bewerbungen werden bis zum 9. Juli 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Nikodemus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Gemeindevahl neu zu besetzen.

Die Nikodemus-Gemeinde liegt im Norden des Kirchenkreises Neukölln und bildet mit der benachbarten Martin-Luther-Gemeinde eine Region. Beide Gemeinden stehen am Anfang eines Fusionsprozesses.

Der Stadtteil ist geprägt von einer rasanten Entwicklung, bei der sich viel durch den Zuzug junger Familien und junger Menschen verändert. So entsteht eine sprachliche und kulturelle Vielfalt.

Die Nikodemus-Kirchengemeinde hat ca. 3.200 Mitglieder.

Ein Schwerpunkt der Kirchengemeinde ist die Kirchenmusik. Sie wird von einem Kirchenmusiker mit (75 % Regelarbeitszeit für die Region) verantwortet. Er leitet einen Regionalchor, spielt viele Konzerte und die Kirche hat sich als Veranstaltungsort für vielfältige Konzertveranstaltungen im Stadtteil etabliert.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten unterschiedliche Aktivitäten in der Gemeinde.

Die Gemeinde und der Gemeindekirchenrat sind offen für neue Impulse, insbesondere auch im Rahmen der angestrebten verstärkten regionalen Zusammenarbeit und den Veränderungen im Stadtteil.

Zur Kirchengemeinde gehört eine Kindertagesstätte mit 85 Plätzen. Eine verstärkte Einbindung von den Familien in das Leben der Gemeinde wird gewünscht.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates der Nikodemus-Kirchengemeinde, Nansenstraße 13 in 12047 Berlin:

- Dr. Jürgen Henschel: j.henschel@nikodemus-berlin.de
- Clemens Adori: clemens@adori.de
- Superintendentin Kennert: Telefon: 030/68 90 41 40; superintendentur@kk-neukoelln.de

Bewerbungen werden bis zum 21. Juli 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab 1. März 2015 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Die neue Stelleninhaberin oder den neuen Stelleninhaber erwartet ein großes und engagiertes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen im Stadtteil mit dem geringsten Durchschnittsalter in Deutschland. Die Arbeit orientiert sich entsprechend.

Die Gemeinde umfasst ca. 12.000 Mitglieder, überwiegend junge Familien und Singles.

Es wird in besonderer Weise die Mitarbeit und Neukonzipierung in den großen Konfirmandengruppen erwartet.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Informationen sind über die Website www.ekpn.de abrufbar.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindefürsorgeausschusses, Frau Ulrike Lemmel, E-Mail: gkr@ekpn.de oder Telefon: 0174/8 71 48 80, und Herr Superintendent Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/25 81 85-100.

Bewerbungen werden bis zum 4. August 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)-Lebus, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, ist ab sofort durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)-Lebus hat ca. 5.500 Gemeindeglieder und besteht aus mehreren Seelsorgebezirken.

Gegenwärtig arbeiten im Mitarbeiter-Team vier Pfarrerrinnen, ein Pfarrer, ein Kantor, eine Sekretärin, zwei Hausmeister sowie zwei Katechetinnen.

Zahlreiche ehrenamtlich Mitarbeitende gehören ebenso zum großen Kreis von Verantwortungsträgern in der Kirchengemeinde.

Die Gemeinde wünscht sich deshalb eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der bereit ist, im Team zu arbeiten.

Frankfurt (Oder) ist Universitätsstadt in landschaftlich reizvoller Umgebung. Neben zahlreichen Kultureinrichtungen und kommunalen Bildungsangeboten (auch Gymnasien) gibt es in Frankfurt (Oder) eine Evangelische Grundschule und drei evangelische Kindergärten.

Eine geräumige Dienstwohnung im Zentrum der Stadt steht zur Verfügung.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Menschen aller Altersgruppen seelsorgerlich begleitet,
- die Fähigkeit hat, Gemeindeglieder zur ehrenamtlichen Mitarbeit zu motivieren und dabei zu begleiten,
- in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Gemeindeaufbaukonzept „Kirche für Einsteiger“ umsetzt,
- sich für die kontinuierliche Weiterführung der bestehenden gemeindlichen Angebote verantwortlich fühlt,
- mit der Kita und der Evangelischen Grundschule im Gemeindebezirk konstruktiv zusammenarbeitet und Freude an der Arbeit mit Kindern und Familien hat,
- die weitere Begleitung von Jugendlichen im Gemeindeleben, insbesondere nach der Konfirmation, als eine Herzenssache betrachtet,
- in Zusammenarbeit mit dem Bauausschuss Interesse und Engagement für die Weiterführung der Bautätigkeiten in den drei Kirchen St. Georg, Kliestow und Heilandskapelle mitbringt,

- in der Arbeitsstelle des Förderkreises des Ökumenischen Europa-Zentrums (Friedenskirche) mitarbeitet.

Auskünfte erteilen Pfarrerin Susanne Seehaus, Telefon: 0335/ 38 72 80 14, und der Vorsitzende des Gemeindefürsorgeausschusses, Peter Fritsch, Telefon: 0335/5 00 84 05.

Bewerbungen werden bis zum 4. August 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Wittenberge-Land, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, ist zum 1. August 2014 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde der Stadt Wittenberge und die umliegenden fünf Dorfgemeinden freuen sich auf eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer.

Die Stelle ist gut strukturiert, bietet aber auch viele Gestaltungsspielräume.

Für die rund 3.000 Gemeindeglieder in Stadt und Land stehen zwei Pfarrstellen zur Verfügung, von denen eine durch einen Pfarrer im Entsendungsdienst verwaltet wird.

Die Stadt ist in Seelsorgebezirke aufgeteilt, und zu jeder Pfarrstelle gehört ein dörflicher Gemeindebereich.

Die Gemeindefürsorge wird außerdem von einem Kirchenmusiker, einer Katechetin, einem Diakon und Hausmeister, einer Gemeindefürsorge und zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden gestaltet.

Sie und die Gemeinden wünschen sich, dass die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer gern im Team mitarbeitet und ihre oder seine Initiativen und Anregungen einbringt. Obwohl es acht Predigtorte gibt, sind durch einen guten Gottesdienstplan in der Regel am Sonntag zwei Gottesdienste zu halten. Auch ein predigtfreier Sonntag ist in regelmäßigen Abständen möglich.

Die Gemeinden versuchen, neben den normalen Angeboten, das Gemeindeleben immer wieder durch besondere Veranstaltungen, Gottesdienste, Gemeindefeste und Konzerte bunt zu gestalten.

Gemeindefürsorge und Gemeindeglieder sind bereit, sich auf neue Wege einzulassen. Das bietet viele Möglichkeiten.

- Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Freude daran haben,
- diese Möglichkeiten zu nutzen, bewährte Arbeit mit neuen Ideen zu verknüpfen und eigene Impulse im Gemeindeleben zu setzen;
 - sich Kindern, Jugendlichen und Familien besonders zuzuwenden;
 - Gottesdienste und geistliche Angebote vielfältig zu gestalten und so Gottes Wort auf verschiedene Weise lebensnah zu verkündigen;
 - freundlich und kommunikativ auf Menschen zuzugehen und sie seelsorgerlich zu begleiten,
 - die gute Zusammenarbeit der christlichen Gemeinden vor Ort fortzusetzen und offen zu sein für gesellschaftliches Engagement;
 - die Zusammengehörigkeit der Gemeinden im Pfarrsprengel zu stärken und die Herausforderung von Kirchen im ländlichen Raum anzunehmen.

Die 1872 erbaute Kirche und die große Orgel in Wittenberge sind in den letzten Jahren umfangreich saniert worden.

Das großzügige Gemeindehaus mit einem parkähnlichen Garten ist das Zentrum der Gemeindefürsorge. In ihm hat auch die Sozialstation der Diakonie als Träger für häusliche Krankenpflege und Tagesbetreuung ihren Platz.

Die Kirchen und Pfarrhäuser auf den Dörfern sind ebenfalls zum großen Teil saniert.

Wittenberge ist eine schöne Stadt. An der Elbe gelegen hat sie ein besonderes Flair mit Uferpromenade und Deichen, auf denen der Elbradweg in die Weite der Elbtalau führt. Viele Radfahrer sind hier unterwegs und genießen das touristisch attraktive Umfeld.

Alle Schulformen sind am Ort, zudem gibt es auch eine vielfältige Kita-Landschaft.

Die Stadt liegt auf halbem Weg zwischen Berlin und Hamburg. Beide Großstädte sind mit IC und Regionalverkehr stündlich zu erreichen.

Gegenüber der Kirche in der sanierten Altstadt steht das große Pfarrhaus mit kleinem Garten, das der Dienstsitz für die Pfarrerin oder den Pfarrer sein wird. Bei der Renovierung desselben können eigene Vorstellungen eingebracht werden.

Auskünfte erteilen:

- Pfarrer Sacha Sommershof, Telefon: 0 38 77/5 67 24 41,
- Herr Christoph Walter, Telefon: 0 38 77/40 36 22, stellv. Vorsitzender des Gemeindegemeinderates und
- Superintendent Oliver Günther, Telefon: 0 38 76/61 36 25.

Bewerbungen werden bis zum 4. August 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee, Kirchenkreis Reinickendorf, ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle (KM 1-Stelle) mit 50 % Dienstumfang im Bereich der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu besetzen.

Die Kirchengemeinde liegt im grünen Norden Berlins und hat zwei Kirchen mit insgesamt ca. 3.500 Gemeindegliedern, darunter viele junge Familien.

Es existieren eine entfaltete Kinder- und Jugendchorarbeit, eine Kantorei für Erwachsene und verschiedene Instrumentalgruppen.

Die ausgeschriebene Stelle ergänzt eine bereits mit 100 % besetzte Stelle für Kirchenmusik in der Gemeinde.

Die Gemeinde sucht eine engagierte, teamfähige Persönlichkeit, die mit viel Freude die begonnene Arbeit in der Kinder- und Jugendkantorei fortführt und weiter in die Gottesdienste integriert, gut mit der anderen Stelleninhaberin zusammenarbeitet und eigene Akzente setzt.

Die bisherige Arbeit im Kinder- und Jugendchorbereich umfasst:

- musikalische Früherziehung in den beiden Kitas der Gemeinde,
- drei altersbezogene Kinderchöre,
- einen Jugendchor und
- gruppenübergreifende Projekte (Singspiele / Musicals).

Die genaue Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und Dienste erfolgt gemeinsam mit der künftigen Stelleninhaberin oder dem künftigen Stelleninhaber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Nähere Informationen erteilen Kantorin Corina Rochlitz, oder Pfarrer Dr. Ulf Zastrow, Telefon der Küsterei: 030/4 31 19 09.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee, Alt-Heiligensee 45/47, 13503 Berlin.

Anmerkungen:

Eine Bewerbung von Absolventinnen und Absolventen mit einem kirchenmusikalischen C-Abschluss ist ebenfalls möglich. In diesem Fall sind die Aufgabenschwerpunkte entsprechend der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen neu zu bewerten.

In der Nachbargemeinde wird darüber nachgedacht, ebenfalls eine B-Kirchenmusik-Stelle mit 50 % Dienstumfang einzurichten.

Stellenangebot

Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. ist der Verband von 440 Trägern evangelischer Sozial Einrichtungen in Berlin, Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz. Zu ihm gehört als Fachverband der Verband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (VETK) mit 164 Trägern, die ca. 26.000 Plätze in evangelischen Kindertageseinrichtungen in Berlin und Brandenburg anbieten.

Wir suchen zum 01.01.2015 eine/n

Leiter/Leiterin

für den Arbeitsbereich Kindertageseinrichtungen

Aufgabenbereich:

- Geschäftsführung des Fachverbandes und Leitung der Geschäftsstelle
- Information und Beratung der Mitglieder in allen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten durch aktive Kommunikation
- Vertretung der Interessen der dem Verband angeschlossenen Einrichtungen gegen- über Politik und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
- Verantwortliche Mitwirkung in den Fachgremien der jeweils zuständigen Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und der Diakonie
- Förderung des Erfahrungsaustausches und Koordination der Meinungsbildung unter den Mitgliedern des Verbandes, der Fort- und Weiterbildung und der Qualitätsentwicklung.

Wir erwarten:

- akademischen Abschluss in einem relevanten Studiengang (Pädagogik, Theologie, Sozialwissenschaft)
- Fachkenntnisse im Bereich Religionspädagogik und frühkindliche Bildung
- Betriebswirtschaftliche Kompetenz
- Leitungserfahrung
- Feldkenntnisse im Bereich evang. Kindertagesstätten
- Fähigkeit, Themen in kürzester Zeit aufbereiten zu können
- Verhandlungsgeschick, sicheres Auftreten, kommunikative Kompetenz
- Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Wir freuen uns auch über die Bewerbungen von Pfarrern/Pfarrerinnen der EKBO.

Wir bieten:

- eine interessante und verantwortliche Aufgabe
- Arbeit mit einem engagierten Team
- Anstellung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien.

Schwerbehinderte BewerberInnen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31.07.2014 an den Vorstand des DWBO

Frau Barbara Eschen / Herrn Martin Matz
Paulsenstr. 55-56
12163 Berlin

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.